

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Sämtliche geschäftlichen Transaktionen der Firma LUX AV-Technik GmbH erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Miet- und Lieferbedingungen.

Andere Vereinbarungen sind nur gültig sofern sie schriftlich von uns akzeptiert worden sind.

2. Mietbedingungen

- a) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt das Zur-Verfügung-Stellen der technischen Geräte als Miete im Sinne der §§ 535 ff. BGB. Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Abtransport der Geräte vom Lager zum Verwendungsort. Sie endet mit dem Eintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Zeit hinaus, wird unabhängig vom Verschulden der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindesmietzeit beträgt einen Tag.
- b) Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters. Der Vermieter wählt nach freiem Ermessen die für den Auftrag zweckmäßigste Versandart. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten.
- c) Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten. Es sind insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet.
Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

3. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Hatte das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Schadensersatzansprüche sind

ausgeschlossen. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

Bei wichtigen Veranstaltungen oder Präsentationen empfiehlt sich deshalb der Einsatz von Backup-Geräten.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungs-gemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle des Totalschadens oder des Verlustes der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten. Der Vermieter weist schon jetzt darauf hin, daß es für den größten Teil der vermieteten technischen Geräte keinen Gebrauchsmarkt gibt, so daß bei Verlust oder Totalschaden der Neupreis zu erstatten ist.

5. Stornierung

Bei Stornierung eines Auftrages bis zu 30 Tagen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten ersten Miettages entstehen für den Mieter keine Kosten. Erfolgt sie später, betragen die fälligen Stornierungskosten

bis 14 Tage vor Mietbeginn	25 %
bis 8 Tage vor Mietbeginn	50 %
bis 3 Tage vor Mietbeginn	70 %
weniger als 72 Stunden vor Mietbeginn	100 %.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über die technischen Geräte sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Rückgabe liegen ausschließlich beim Mieter.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Vermieterin für den Aufbau, die Veranstaltung und den Abbau eigene Techniker zur Verfügung stellt. Auch die ständige Anwesenheit eines oder mehrerer Techniker entbindet den Mieter nicht von der umfassenden Aufsichtspflicht für sämtliche technischen Geräte.

7. Sicherheitsleistung

Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von € 150,- so ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von mindestens 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. In Einzelfällen, insbesondere bei Neukunden, kann eine Mietvorauszahlung in voller Höhe verlangt werden. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, daß für die Dauer des Mietvertrages der Mieter eine Kautionsleistung bis zur

Höhe des Neuwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kautions wird in einem solchen Falle nach vollständiger Abwicklung des Vertrages an den Mieter zurückgezahlt.

8. Zahlungshinweise

Der Mietpreis ist sofort bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums unserer Rechnung von mehr als 5 Tagen berechnen wir vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Mieter kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort ist Offenbach am Main. Als Gerichtsstand wird ebenfalls Offenbach am Main zwischen den Parteien vereinbart.